

S 2 KA 176/02 ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Düsseldorf (NRW)
Sachgebiet
Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung

2
1. Instanz
SG Düsseldorf (NRW)
Aktenzeichen
S 2 KA 176/02 ER

Datum
28.11.2002
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen

-
Datum

-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 09.09.2002 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 12.08.2002 (Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid für die Quartale 1/96 bis 3/99) wird insoweit angeordnet, als die Antragsgegnerin nur berechtigt ist, den zurückgeforderten Betrag von 26.931,07 Euro in vier gleichmäßigen Raten zu je 6.732,77 Euro, beginnend mit dem Quartal 3/02 und endend mit dem Quartal 2/03, von den laufenden Honorarzahlgungen mit der jeweiligen Restzahlung für das betreffende Quartal einzubehalten. Sofern die Antragsgegnerin bereits Einbehalte vorgenommen hat, sind diese an den Antragsteller entsprechend aus-zukehren.

Im Übrigen wird der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens zu 1/4, die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens zu 3/4. Der Antragsteller ist als Arzt für Allgemeinmedizin in L niedergelassen und zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Mit Bescheid vom 12.08.2002 hob die Antragsgegnerin nach Durchführung einer Plausibilitätsprüfung die dem Antragsteller erteilten Honorarbescheide für die Quartale 1/96 bis einschließlich 3/99 teilweise in Höhe von insgesamt 26.931,07 EUR (52.672,59 DM) auf und for-derte das ausgezahlte Honorar zurück. Ferner wurde mitgeteilt, die Umsetzung dieses Bescheides erfolge durch entsprechende Belastung des Honorarkontos im Abrechnungsquartal 3/02. Gegen den Aufhebungs- und Rückforderungsbe-scheid legte der Antragsteller Widerspruch ein, über den gegenwärtig noch nicht entschieden ist. Am 11.11.2002 hat der Antragsteller um Gewährung vorläufigen Rechtsschut-zes ersucht. Er hält die Rückforderungsansprüche der Antragsgegnerin für verjährt und für materiell-rechtlich rechtswidrig. Die Verrechnung der Rückforde-rung mit der nächsten Honorarzahlung stelle für ihn zudem eine soziale Härte dar, die angesichts der Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht zu rechtfertigen sei.

Der Antragsteller beantragt: Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 09.09.2002 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 12.08.2002 (Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid für die Quartale 1/96 bis 3/99) wird angeordnet.

II. Es wird angeordnet, dass die Antragsgegnerin bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens dem Honorarkonto des Antragstel-lers 26.931,07 EUR gutschreibt, damit die schon vorgenommene Verrechnung aufgrund des Rückforderungsbescheides rückgängig gemacht wird.

III. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in vollem Umfang. Die Hinzuziehung eines auf das Sozial- und Arztrecht spezialisierten Anwaltes war wegen der schwierigen Sach- und Rechtslage notwendig.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zurück-zuweisen.

Sie sieht weder Anordnungsgrund noch Anordnungsanspruch.

Entscheidungsgründe:

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen nimmt die Kammer Bezug auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte. Die

Voraussetzungen für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung liegen teilweise vor. Gemäß [§ 86 b Abs. 1 Nr. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, diese Wirkung ganz oder teilweise anordnen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (vgl. Beschluss vom 08.07.2002 - L 11 KA 51/02 B -) gelten nach Auffassung der Kammer auch im Rahmen des [§ 86 b SGG](#) für die Sozialgerichte die allgemeinen Verwaltungsprozessgrundsätze des [§ 80 Abs. 5](#) und [§ 123](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes gemäß [Artikel 19 Abs. 4](#) des Grundgesetzes (GG). Danach entspricht es einer verfassungsrechtlich unbedenklichen verwaltungsgerichtlichen Praxis, die Gewährleistung vorläufigen Rechtsschutzes davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft macht ([BVerfGE 79, 69, 74](#)). Droht danach dem Antragsteller bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, so ist - erforderlichenfalls unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruches - einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders wichtige Gründe entgegenstehen ([BVerfGE 93,1 ff.](#)). Andererseits müssen die Gerichte unter Umständen wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit Rechtsfragen nicht vertiefend behandeln und ihre Entscheidung maßgeblich auf der Grundlage einer Interessenabwägung treffen können ([BVerfG NJW 1997, 479, 480](#); [NVwZ RR 2001, 694](#)). Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner abschließenden Entscheidung zu der Frage, ob die Rückforderungsansprüche der Antragsgegnerin vorliegend verjährt sind. Zwar erscheint es durchaus vertretbar, mit dem Bayerischen Landessozialgericht (Urteil vom 27.10.1999 - [L 12 KA 78/98](#) -) eine zeitliche Begrenzung der rechnerischen und gebührenordnungsmäßigen Richtigstellung anzunehmen und insoweit von einer vierjährigen Ausschlussfrist auszugehen. Dies könnte auch für Plausibilitätsprüfungen gelten, die kein eigenständiges Verfahren der Honorarkürzung wie sachlich-rechnerische Berichtigung und Wirtschaftlichkeitsprüfung darstellen ([BSG, Urteil vom 08.03.2000 - B 6 KA 16/99 R -](#)). Andererseits gibt es weder gesetzliche Verjährungs- oder Ausschlussfristen zur Plausibilitätsprüfung noch besteht eine höchstgerichtliche Rechtsprechung hierzu. Die Vertragspartner der zum 01.10.2000 in Kraft getretenen "Vereinbarung zur Durchführung von Plausibilitätskontrollen" haben jedenfalls in Ziffer II. 2. eine zeitliche Begrenzung dahin vorgenommen, dass ein Verfahren der Plausibilitätsprüfung nicht mehr eingeleitet werden kann, wenn der Sachverhalt länger als 20 Abrechnungsquartale zurückliegt (vgl. [KVNO AKTUELL 8/00, Oktober 2000, S. 24](#)). Eine solche zeitliche Begrenzung erscheint unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit nicht per se unzulässig, auch wenn sie sich nicht an die allgemein geltenden sozialrechtlichen Verjährungsfristen anlehnt. Diese Frist hat die Antragsgegnerin jedenfalls auch in Bezug auf das älteste Quartal 1/96 beachtet, denn das Verfahren muss vor dem 01.12.1999 eingeleitet worden sein, da an diesem Tage ein Plausibilitätsgespräch stattgefunden hat.

Es bedarf im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auch keiner näheren Darlegungen zu der Frage, ob und inwieweit der angefochtene Bescheid materiell-rechtlich zu beanstanden ist, namentlich im Hinblick auf einen fehlenden Nachweis implausibler Abrechnung, unbestimmter Quartalsangaben, nicht nachvollziehbarer Logik, Untauglichkeit der aufgezählten Beispiele und Rechtswidrigkeit der Rechtsfolgenseite. Diese Fragen mögen einer eingehenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage in einem möglichen Hauptsachestreitverfahren vorbehalten bleiben.

Dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers ist jedenfalls hinreichend Genüge getan, wenn die Antragsgegnerin die streitbefangene Rückforderung nicht in einer Summe mit der nächsten Quartalsabrechnung 3/02 realisiert, sondern in vier gleichmäßigen Raten zu je 6.732,77 EUR, beginnend mit der Abrechnung 3/02 und endend mit der Abrechnung 2/03. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass der Antragsteller nach seinem Vorbringen Jahresbruttoeinnahmen von 316.929,61 EUR aus vertragsärztlicher Tätigkeit erzielt hat und die Praxiskosten bei Allgemeinärzten/praktischen Ärzten durchschnittlich 55 % betragen (vgl. Grunddaten der KBV zur vertragsärztlichen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland 2001, Übersicht D 3). Selbst wenn der Antragsteller aufgrund individueller Besonderheiten höhere Betriebskosten verzeichnen sollte, erscheint ein Einbehalt von 6.732,77 EUR pro Quartal in jedem Falle tragbar. Damit ist zugleich berücksichtigt, dass das öffentliche Interesse der Antragsgegnerin am Sofortvollzug der Rückforderung in einer Summe nicht als überragend angesehen werden kann. Es ist nicht ersichtlich, dass die Rückabwicklung der Abrechnungsquartale 1/96 bis 2/97 die Funktionsfähigkeit der Antragsgegnerin nennenswert gefährdet, nachdem diese den Rückforderungsbescheid erst sechs Jahre nach dem ältesten Abrechnungsquartal 1/96 erteilt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des [§ 183 SGG](#) in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Satz 2 des 6. SGG-ÄndG sowie [§ 197a Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2020-02-19